

# Sexueller Missbrauch als Straftat im kanonischen Recht

## Plädoyer für eine konsequente Anwendung der geltenden Rechtsnormen der katholischen Kirche

Hans-Jürgen Guth

Sowohl staatliches als auch kirchliches Recht<sup>1</sup> verbieten sexuellen Missbrauch. Obwohl sich in den unterschiedlichen Rechtssystemen das, was als sexueller Missbrauch definiert ist, im Detail auch unterscheidet, gehen sowohl staatliche als auch kirchliche Rechtsordnungen davon aus, dass sexueller Missbrauch immer dann vorliegt, wenn eine unerwünschte Handlung mit sexuellem Bezug einer anderen Person ohne deren Einverständnis aufgezwungen wird. Staatliche Strafverfolgungsorgane können ebenso wie kirchliche Behörden in der Regel erst aktiv werden, wenn sie entweder durch Anzeige oder auf andere Art und Weise Kenntnis von solchen unerlaubten Handlungen erhalten haben. Eine Verpflichtung zu einer aktiven, über die Strafsanktionen im Einzelfall hinausgehenden Prävention zur Verhinderung unerwünschter sexueller Belästigungen und Übergriffe findet sich dabei sowohl im staatlichen Recht als auch im kirchlichen Recht erst in jüngster Zeit.

Was aber strafrechtliche Sanktionen für sexuellen Missbrauch betrifft, kann das kirchliche Recht auf eine lange Tradition verweisen. Dies belegt leider auch, dass es sexuellen Missbrauch in der Kirche schon immer gegeben hat. Denn hätte es keine Fälle gegeben, hätte man entsprechende Fälle nicht in die frühen kirchlichen Bußbücher und Rechtssammlungen aufgenommen.<sup>2</sup> Die *Corpus Iuris Canonici* genannte Sammlung entwickelte sich auf universalkirchlicher Ebene zur bedeutendsten, die spätestens seit der Ausgabe durch die *Correctores Romanes* sogar quasioffiziellen Charakter hatte.<sup>3</sup> Kirchliches Recht ist als Entscheidungssammlung von Rechtsentscheidungen konkreter Fälle entstanden, auf die dann zur Begründung von Entscheidungen ähnlicher Fälle zurückgegriffen wurde. Dieses heute noch im angelsächsischen Rechtsraum vorherrschende „case law“ wurde im kontinentaleuropäischen Recht durch ein Gesetzesrecht in der Form von durch den Gesetzgeber promulgierten Gesetzesbüchern weitgehend abgelöst. Für die katholische Kirche geschah dies durch den *Codex Iuris Canonici* von 1917 (CIC 1917)<sup>4</sup>, der im Jahr 1983 durch einen neuen *Codex Iuris Canonici* (CIC 1983)<sup>5</sup> abgelöst wurde. Für die mit Rom unierten Ostkirchen gibt es seit 1990 ebenfalls ein Gesetzbuch, den *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO).<sup>6</sup> Im *Codex Iuris Canonici* von 1917 wird, wie James Provost nachgewiesen hat, erstmals in einem offiziellen Gesetzestext der katholischen Kirche sexuelles Fehlverhalten mit einem Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekaloges um-

schrieben.<sup>7</sup> Die im *Corpus Iuris Canonici* gesammelten Entscheidungen benennen, da ihnen ein bestimmter Sachverhalt zugrundeliegt, die einzelnen Verfehlungen sehr konkret. Gelegentlich lassen sich allenfalls andere Umschreibungen des Sachverhalts finden. Die einschlägige Bestimmung des heute geltenden *Codex Iuris Canonici* von 1983 hat in can. 1395 die Umschreibung sexuellen Fehlverhaltens als Verstoß gegen das sechste Gebot aus can. 2359 CIC 1917 übernommen. Die parallele Strafvorschrift im CCEO hingegen spricht in can. 1453 von einer Sünde gegen das Gebot der Keuschheit und enthält keinen ausdrücklichen Verweis auf das sechste Gebot des Dekalogs. Gleiches gilt für den eigens in can. 1387 CIC 1983 bzw. can. 1458 CCEO geregelten Spezialfall des sexuellen Missbrauchs in Zusammenhang mit der Beichte. Die beiden in Geltung befindlichen universalkirchlichen Gesetzbücher der katholischen Kirche enthalten im Hinblick auf sexuellen Missbrauch bzw. sexuelles Fehlverhalten nur diese ausschließlich Kleriker und Ordensangehörige betreffenden Strafvorschriften. Im vorkodikarischen Recht finden sich ebenso wie noch im CIC 1917 (cann. 2356 und 2357) darüber hinaus einschlägige Strafvorschriften, die für alle Getauften galten.

### can. 1395 CIC 1983

§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgeris erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

### can. 1453 CCEO

§ 1. Ein Kleriker, der in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, oder anders in einer äußeren Sünde gegen die Keuschheit verharrt und dadurch Ärgeris erregt, soll mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können.

§ 2. Ein Kleriker, der eine verbotene Eheschließung versucht hat, soll aus dem Klerikerstand entlassen werden.

§ 3. Ein Ordensangehöriger, der das öffentliche ewige Gelübde der Keuschheit abgelegt hat und nicht die heilige Weihe empfangen hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, wenn er diese Straftaten begeht.

### can. 1387 CIC 1983

Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schweren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

### can. 1458 CCEO

Ein Priester, der bei der Spendung der Beichte oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zur Sünde gegen die Keuschheit verführt hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen.

Mit dem Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001<sup>8</sup> und dem gleichzeitig veröffentlichten Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001<sup>9</sup> wurde die Zuständigkeit für Straftaten gegen die Sittlichkeit, die von einem Kleriker an einer noch nicht 18 Jahre alten Person begangen wurde, universalkirchlich der Glaubenskongregation übertragen. Nach can. 1405 § 1 n. 2 und n. 3 CIC 1983 liegt die ausschließliche Zuständigkeit in Strafsachen von Bischöfen und Kardinälen beim Papst. Für den Bereich der lateinischen Kirche ist es in allen anderen Fällen Aufgabe des zuständigen Diözesanbischofs, für eine entsprechende Strafverfolgung zu sorgen.<sup>10</sup> Dies ergibt sich auch eindeutig aus can. 277 § 3 CIC 1983. Die parallele Bestimmung in can. 374 CCEO verweist stattdessen allgemein auf das Partikularrecht. Can. 277 CIC 1983 und can. 373 bzw. can. 374 CCEO bilden sozusagen die Grundlage für die oben wiedergegebenen Strafbestimmungen.

### can. 277 CIC 1983

§ 1. Die Kleriker sind gehalten, vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren; deshalb sind sie zum Zölibat verpflichtet, der eine besondere Gabe Gottes ist, durch welche die geistlichen Amtsträger leichter mit ungeteiltem Herzen Christus anhängen und sich freier dem Dienst an Gott und den Menschen widmen können.

§ 2. Die Kleriker haben sich mit der gebotenen Klugheit gegenüber Personen zu verhalten, mit denen umzuge-

### can. 373 CCEO

Der Zölibat der Kleriker, um des Himmelreiches willen gewählt und dem Priestertum sehr angemessen, ist überall sehr hoch zu schätzen, so wie es Tradition der Kirche ist; ebenso ist der Stand der verheirateten Kleriker, der in der Praxis der jungen Kirche und der orientalischen Kirchen durch die Jahrhunderte bestätigt ist, in Ehren zu halten.

hen die Pflicht zur Bewahrung der Enthaltensamkeit in Gefahr bringen oder bei den Gläubigen Anstoß erregen könnte.

§ 3. Dem Diözesanbischof steht es zu, darüber eingehendere Normen zu erlassen und über die Befolgung dieser Pflicht in einzelnen Fällen zu urteilen.

### can. 374 CCEO

Die unverheirateten und die verheirateten Kleriker müssen sich durch die Tugend der Keuschheit auszeichnen; es ist Sache des Partikularrechts, geeignete Mittel festzulegen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die strafprozessrechtlichen Vorschriften der beiden kirchlichen Gesetzbücher können hier nicht im Einzelnen vorgestellt werden (cann. 1717-1731 CIC 1983 und cann. 1468-1487 CCEO).<sup>11</sup> Beide Bücher enthalten detaillierte Vorschriften für ein gerichtliches Verfahren, das aber in der Praxis nur sehr selten angewandt wird.<sup>12</sup> Dies hat mehrere Gründe. Ein Grund dürfte die in den beiden Codices selbst formulierte Zurückhaltung gegenüber gerichtlichen Verfahren sein.<sup>13</sup>

Vielfach dürfte es einfach neben mangelndem Vertrauen auf tragfähige kirchenrechtlich legitimierte Konfliktlösungen im Allgemeinen auch eine selbst bei Bischöfen weit verbreitete Unkenntnis einschlägiger kirchenrechtlicher Bestimmungen sein, die verantwortlich war und ist für eine sich außerhalb des geltenden Rechts bewegende, meist als „pastoral“ etikettierte Vorgehensweise kirchlicher Autoritäten in Fällen von sexuellem Missbrauch.<sup>14</sup> Dies führt zu einer fatalen Ignorierung und Tabuisierung des Problems, die an sich den Skandal des sexuellen Missbrauchs erst recht zum Ärgernis werden lässt.<sup>15</sup> Die Tendenz, unter Skandalvermeidung zunächst und vor allem Skandalvertuschung zu verstehen, kann sich dabei als sehr verhängnisvoll erweisen. Rasche Aufklärung, gerade um weitere potentielle Opfer zu schützen, oder aber um unberechtigte Vorwürfe und Anschuldigungen zu entkräften, kann nur ein offenes Vorgehen gewährleisten. Wer aus falsch verstandener Nächstenliebe hier meint, Betroffene oder die Öffentlichkeit durch Verheimlichen schonen zu müssen, macht sich zum Komplizen der Täter. Statt der gewünschten Schadensbegrenzung wird der Skandal dadurch nur noch größer.<sup>16</sup>

Ein weiterer Grund dürfte auch in can. 1344 n. 2 CIC 1983 bzw. can. 1409 § 1 n. 2 CCEO liegen, der dem Richter erlaubt, von einer Strafverhängung abzusehen, wenn der Schuldige „hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist oder diese Bestrafung voraussehen ist“. Noch ein anderer Grund dürfte die im kirchlichen Strafrecht äußerst

#### Der Autor

Dr. Hans-Jürgen Guth ist Privatdozent für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen. Veröffentlichungen u.a.: *Ehescheidung oder Ehenichtigkeit? Das Eheprozessrecht der römisch-katholischen Kirche in den U.S.A. seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil* (Fribourg 1993); *Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen* (zus. mit Monika Rappenecker, Mössingen-Talheim 1996); *IUS REMONSTRANDI. Das Remonstrationsrecht des Diözesanbischofs im kanonischen Recht* (Fribourg 1999). Anschrift: Katholisches Dekanat Balingen, HeiligGeist-Kirchplatz 2, D-72336 Balingen. E-Mail: info@dekanat-balingen.de.

knappe Verjährungsfrist sein: Sie beträgt im Allgemeinen drei Jahre<sup>17</sup>, nach can. 1362 § 1 n. 2 CIC 1983 bzw. can. 1152 § 2 n. 2 CCEO für ein in can. 1395 CIC 1983 bzw. can. 1453 CCEO beschriebenes Delikt fünf Jahre und für der Glaubenskongregation vorbehaltene Straftaten nach can. 1362 § 1 n. 1 CIC 1983 bzw. can. 1152 § 2 n. 1 CCEO in Verbindung mit dem oben erwähnten Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001 zehn Jahre.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der gesamtkirchliche Gesetzgeber die einschlägigen universalkirchlichen Bestimmungen auf Bitten bzw. Drängen der US-amerikanischen Bischofskonferenz für die USA modifiziert hat. Insbesondere wurde neben einer Verlängerung der Verjährungsfristen das Alter des Minderjährigen in can. 1395 § 2 CIC 1983 auf 18 Jahre erhöht. Diese durch Reskript verfügte Derogation der allgemein weiterhin gültigen Normen des CIC 1983 galten ab dem 25. April 1994 in den USA zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, der zwischenzeitlich um weitere zehn Jahre bis zum 25. April 2009 verlängert wurde.<sup>18</sup>

*Canonical Delicts Involving Sexual Misconduct and Dismissal from the Clerical State* heißt der 1995 von der US-amerikanischen Bischofskonferenz veröffentlichte Leitfaden, der die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen in einer auch Nicht-KanonistInnen verständlichen Sprache erläutert.<sup>19</sup> Einzelne Diözesen in den USA haben daraufhin auch eigene Richtlinien zum Umgang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Dienst erlassen bzw. bereits bestehende modifiziert.<sup>20</sup> Um den durch den zum Teil weiterhin auch nicht adäquaten Umgang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs entstandenen Schaden nicht zu vergrößern, verabschiedete die US-amerikanische Bischofskonferenz nicht nur eine „Charter for the Protection of Children and Young People“ am 14. Juni 2002<sup>21</sup>, sondern erhielt auch für die von ihr beschlossenen „Essential Norms for Diocesan/Eparchial Policies Dealing with Allegations of Sexual Abuse of Minors by Priests or Deacons“ durch Reskript der Bischofskongregation vom 8. Dezember 2002 die notwendige „Recognitio“, so dass diese Normen mit ihrer Promulgation durch die US-amerikanische Bischofskonferenz seit dem 12. Dezember 2002 als partikulares Recht für die USA gelten.<sup>22</sup> „These norms are complementary to the universal law of the Church, which has traditionally considered the sexual abuse of minors a grave delict and punishes the offender with penalties, not excluding dismissal from the clerical state if the case so warrants“, heißt es im Vorwort zu diesen Richtlinien. Einerseits verpflichten diese Normen nun alle Diözesen in den USA, eigene Richtlinien zum Umgang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs zu erlassen.<sup>23</sup> Andererseits ist ein Hauptanliegen dieser Normen die konsequente Anwendung des kirchlichen Rechts, was sowohl durch eine Vielzahl von Verweisen auf die einschlägigen Bestimmungen als auch direkt angesprochen wird.<sup>24</sup> Hierzu äußerst hilfreich ist der von der Canon Law Society of America im Jahr 2003 veröffentlichte *Guide to the Implementation of the U.S. Bishops' Essential Norms for Diocesan/Eparchial Policies Dealing with Allegations of Sexual Abuse of Minors by Priests or Deacons*<sup>25</sup>. Nordamerikanische Kanonistinnen und Kanonisten haben sich etwa seit dem Jahr 1985 immer wieder mit

diesem Thema aus kirchenrechtlicher Sicht beschäftigt. Hiervon zeugt eine Reihe von einschlägigen Aufsätzen in der in Washington, D.C. erscheinenden Fachzeitschrift „The Jurist“<sup>26</sup> ebenso wie in der in Ottawa erscheinenden „Studia Canonica“<sup>27</sup>.

In deutscher Sprache hat sich erstmals Myriam Wijlens im Jahr 1996 mit den kirchenrechtlichen Aspekten sexuellen Missbrauchs ausführlicher beschäftigt.<sup>28</sup> Ansonsten wurde in der deutschsprachigen Kanonistik erst in jüngster Zeit dieses Problem in Zusammenhang mit den von der Deutschen Bischofskonferenz am 26. September 2002 beschlossenen Leitlinien *Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* thematisiert.<sup>29</sup> Anders als die US-amerikanische Bischofskonferenz hat die Deutsche Bischofskonferenz nur rechtlich unverbindliche Leitlinien verabschiedet. Auch wenn diese Leitlinien „eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten“ sollen, zeigt die konkrete Umsetzung in vier zufällig ausgewählten Diözesen doch einige Unterschiede. Am konsequentesten scheinen sie mir in der Erzdiözese Bamberg umgesetzt; dort gibt es einen unabhängigen, d.h. bisher nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Erzdiözese stehenden erzbischöflichen Beauftragten zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs, dem ein Arbeitsstab von sechs Personen zur Seite steht.<sup>30</sup> Ähnliches gilt auch für die Diözese Limburg, in der mit der Pastoralpsychologin und Maria-Ward-Schwester Frau Dr. Josefine Heyer eine Frau zur Beauftragten für den sexuellen Missbrauch bestellt wurde, der ein ständiger Arbeitsstab unter Vorsitz des Diözesanrichters Dr. Georg Bier zu Seite steht.<sup>31</sup> Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat statt einer/eines Beauftragten eine Kommission zum sexuellen Missbrauch eingesetzt.<sup>32</sup> Die Diözese Trier wiederum hat nur einen Beauftragten zum sexuellen Missbrauch ernannt.<sup>33</sup> Dass in den Diözesen Limburg und Rottenburg-Stuttgart zum Beispiel die jeweiligen Leiter der Personalabteilungen automatisch Mitglieder des Arbeitsstabes bzw. der Kommission sexueller Missbrauch sind, muss auf große Bedenken stoßen. Denn wenn in Fragen des sexuellen Missbrauchs entsprechend den jeweiligen diözesanen Ordnungen der Arbeitsstab bzw. die Kommission den zuständigen Diözesanbischof beraten und in der Aufsicht über die Organe der bischöflichen Verwaltung unterstützen soll, berät bzw. kontrolliert hier jemand sich selbst. Auch den Leiter der Personalabteilung gleichzeitig zum Beauftragten für den sexuellen Missbrauch zu ernennen, wie z.B. in der Diözese Trier geschehen, erscheint mir unabhängig von der unbestrittenen Integrität der betroffenen Personen eine unzulässige Vermischung nur getrennt wahrzunehmender Aufgaben.

Anders als moderne staatliche Rechtsordnungen, die auf dem Prinzip der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative beruhen, kennt das kirchliche Rechtssystem aufgrund der Einheit der Gewalt nur eine funktionale Aufteilung. Was die gerichtliche Vorgehensweise in der Kirche letztlich verhindert, ist jedoch sicher nicht die Vorstellung von der „Einheit der Gewalt“. Eher zutreffen wird die Befürchtung, z.B. als Diözesanbischof bei einer gerichtlichen Vorgehensweise nicht mehr Vorgehen und Verfahrensweise allein bestimmen zu können. Weil es

sowohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Zulässigkeit der durch Dekret verhängbaren Strafen keine adäquate Reaktion ermöglicht, kann grundsätzlich in Fällen des sexuellen Missbrauchs das außergerichtliche Strafdekret nach can. 1720 CIC 1983 bzw. can. 1486 CCEO in der Regel nicht in Betracht kommen. Keineswegs aber scheinen mir die Lösungspotentiale ausgeschöpft, die das bisher fast ausschließlich mit Ehenichtigkeitsverfahren beschäftigte kirchliche Gerichtswesen für das Problem des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Dienst bietet. Der Ruf nach strengeren Normen<sup>34</sup> könnte sich so durch eine konsequente Anwendung bestehender Gesetze erübrigen. Berechtigte Kritik an bestehenden Normen sollte jedoch vom zuständigen kirchlichen Gesetzgeber ernst genommen werden.

Ein offener und transparenter Umgang mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs ist letztlich die einzige Möglichkeit zur Lösung des Skandals des sexuellen Missbrauchs, wobei der größere Skandal darin liegt, dass die zuständigen kirchlichen Autoritäten dieses Problem zum Teil jahrzehntelang nicht wahrhaben bzw. nicht wahrnehmen wollten oder sogar aktiv eine Skandalvertuschung betrieben haben. Außer in den USA und Deutschland sind nunmehr aber in vielen Ländern, wie z.B. Kanada, Irland, England und Wales, Schottland, Österreich und der Schweiz, von den zuständigen kirchlichen Instanzen, insbesondere auch den jeweiligen Bischofskonferenzen, vielfältige, nicht nur kirchenrechtliche Initiativen, sondern auch andere vertrauensbildende Maßnahmen unternommen worden.<sup>35</sup> Auch das bereits erwähnte *Motu proprio* des gesamtkirchlichen Gesetzgebers *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001<sup>36</sup> kann hierzu gezählt werden. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn auch die im *Motu proprio* erwähnten „Normae substantiales“ und „Normae processuales“ offiziell veröffentlicht würden, die leider wie die frühere *Instructio Crimen sollicitationes* vom 16. März 1962 bisher nur den Ortsordinarien zugesandt wurden. Neben einer größeren Rechtssicherheit hätte dies zweifellos nicht nur einen im Interesse des gesamtkirchlichen Gesetzgebers liegenden präventiven Effekt, sondern wäre eine weitere vertrauensbildende Maßnahme.

Papst Johannes Paul II. hat in seinem Schreiben *An die Priester* zum Gründonnerstag 2002 das Problem des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Dienst direkt angesprochen: „In dieser Zeit erschüttern uns als Priester zutiefst die Sünden einiger unserer Mitbrüder, welche die Gnade des Weihesakraments vertragen haben, indem sie den schlimmsten Ausformungen des ‚mysterium iniquitatis‘ in der Welt nachgegeben haben. Auf diese Weise entstehen schwerwiegende Skandale, die zur Folge haben, daß ein dunkler Schatten des Verdachts auf alle anderen Priester fällt, die ihren Dienst ehrlich, konsequent und bisweilen mit heroischer Liebe ausüben. Während die Kirche den Opfern ihre Fürsorge zum Ausdruck bringt und ihre Kraft anbietet, gemäß der Wahrheit und Gerechtigkeit auf jede schmerzliche Situation zu reagieren, sind wir alle – im Bewußtsein der menschlichen Schwachheit, aber im Vertrauen auf die heilende Kraft der göttlichen Gnade – dazu aufgerufen, das ‚mysterium Crucis‘ mit Liebe anzunehmen und uns beim Streben nach Heiligkeit mehr anzustrengen.“<sup>37</sup>

Nicht nur im Interesse potentieller zukünftiger Opfer sexuellen Missbrauchs, sondern auch im Interesse aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller Katholikinnen und Katholiken könnte eine offene, transparente und konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Regelungen in der katholischen Kirche verlorenes Vertrauen wiedergewinnen. Dies würde der Kirche insgesamt auch erlauben, ihren Auftrag der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi in der Gesellschaft wieder mit voller Glaubwürdigkeit zu vertreten.

<sup>1</sup> Die Begriffe *kanonisches Recht* und *kirchliches Recht* werden in diesem Artikel synonym für das Recht der katholischen Kirche gebraucht. Selbstverständlich gibt es aber auch außerhalb der katholischen Kirche kirchliches Recht. So wird z.B. neben dem Recht der katholischen Kirche auch das Recht der anglikanischen Kirche als kanonisches Recht bezeichnet.

<sup>2</sup> James H. Provost, *Offenses against the Sixth Commandment: Toward a Canonical Analysis of Canon 1395*, in: *The Jurist* 55 (1995), 632-663, insbesondere 634-638; James A. Brundage, *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago 1987.

<sup>3</sup> Emil Friedberg (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bde. 1-2, Leipzig 1879-1881 (Nachdruck Graz 1959).

<sup>4</sup> AAS 9 (1917), Pars II. Zitiert wird folgende Ausgabe: *Codex Iuris Canonici. Pii Pontificis Maximi iussi digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Petro Card. Gasparri auctus*, Rom 1974.

<sup>5</sup> AAS 75 (1983), Pars II. Zitiert wird nach der zweisprachigen Ausgabe: *Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechts*. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg, Kevelaer<sup>5</sup>2001.

<sup>6</sup> AAS 82 (1990), 1033-1364. Zitiert wird nach der zweisprachigen Ausgabe: *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Herausgegeben von Libero Gerosa und Peter Krämer. Übersetzt von Gerd Ludwig und Joachim Budin. Bearbeitet von Sabine Demel, Libero Gerosa, Peter Krämer und Ludger Müller. Liturgiewissenschaftliche und ostkirchenkundliche Fachberatung Michael Kunzler, Paderborn 2000.

<sup>7</sup> James H. Provost, *Offenses against the Sixth Commandment*, aaO. (Anm. 2).

<sup>8</sup> AAS 93 (2001), 737-739. Der Text findet sich auch auf der Homepage des Heiligen Stuhls im Internet: [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_20020110\\_sacramentorum-sanctitatis-tutela\\_lt.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela_lt.html).

<sup>9</sup> AAS 93 (2001), 785-788. Der Text findet sich auch auf der Homepage des Heiligen Stuhls im Internet: [www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20010518\\_epistula\\_graviora%20delicta\\_lt.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010518_epistula_graviora%20delicta_lt.html).

<sup>10</sup> Vgl. can. 1060 § 1 n. 1 und n. 2 CCEO. Im orientalischen Kirchenrecht finden sich weitere Ausnahmen wie z. B. in can. 1063 § 4 CCEO.

<sup>11</sup> Siehe hierzu z.B. Wilhelm Rees, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht - dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte*, Berlin 1993 und William H. Woestman, *Ecclesiastical Sanctions and the Penal Process. A Commentary on the Code of Canon Law*, Ottawa 2000.

<sup>12</sup> „Auch wenn der Strafprozeß in der Praxis der kirchlichen Gerichte kaum vorkommt ...“ so z.B. Hans Paarhammer, *Das Strafverfahren*, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg<sup>2</sup>1999, 1212-1222, hier 1212. Das jährlich vom Secretaria Status Rationarum Generale Ecclesiae herausgegebene *Annuario Statisticum Ecclesiae* enthält in seinem „Caput Tribunalia Dioecesium ac Regionum“ nur Tabellen und

Angaben über Eheverfahren. Dies ist sicher auch als Indiz für die geringe Zahl anderer Verfahren, insbesondere von gerichtlichen Strafverfahren, zu deuten. Siehe z.B.: Secretaria Status Rationarum Generale Ecclesiae (Hg.), *Annuario Statisticum Ecclesiae. Statistical Yearbook of the Church. Annuaire Statistique de L'Eglise 2001*, Vatikanstadt 2003, 411-489.

<sup>13</sup> Can. 1341 CIC 1983 und can. 1718 CIC 1983 bzw. can 1403 CCEO, siehe auch can. 1446 CIC 1983 bzw. can. 1103 CCEO.

<sup>14</sup> „When bishops decide to proceed extracanonically ...“ John Beal, *Have Code, Will Travel: Advocacy in the Church of the 1990s*, in: *The Jurist* 53 (1993), 319-343, hier 337.

<sup>15</sup> Im Hinblick auf can. 1395 CIC 1983 formuliert John G. Proctor bereits im Jahr 1987: „It is clear from the context of the canon itself that deliberate ignorance of the offense or studied avoidance of the offender does little to remedy the problem.“ Für Proctor ist deshalb klar: „There can be no doubt that simple transfer or removal of an offender is no longer an adequate response to these situations, either in terms of civil law, nor in term of ecclesial concern.“ John G. Proctor, *Clerical Misconduct: Canonical and Practical Consequences*, in: Canon Law Society of America (Hg.), *Proceedings of the Forty-Ninth Annual Convention*, Nashville, Tennessee, October 12-15, 1987, Washington, D.C. 1988, 227-244, hier 231 Anm. 9 und 239.

<sup>16</sup> Hans-Jürgen Guth, *Nur kein Skandal: Thomas von Aquin und die Vermeidung öffentlichen Ärgernisses im kanonischen Recht*, in: Winfried Aymans/Stephan Haering/Heribert Schmitz (Hg.), *Iudicare inter fideles*, FS Th. Geringer, Sankt Ottilien 2002, 121-127.

<sup>17</sup> Can. 1362 § 1 CIC 1983 bzw. can. 1152 § 2 CCEO.

<sup>18</sup> Siehe hierzu z.B. Thomas J. Green, *Book VI. Sanctions in the Church. Canon 1395*, in: John P. Beal/James A. Coriden/Thomas J. Green (Hg.), *New Commentary of the Code of Canon Law. Commissioned by The Canon Law Society of America*, Mahwah, New Jersey 2000, 1598-1601, hier 1600-1601 Anm. 296 und John A. Alesandro, *Dismissal from the Clerical State in Cases of Sexual Misconduct: Recent Derogations*, in: *CLSA Proceedings* 56 (1994), 28-67.

<sup>19</sup> National Conference of Catholic Bishops (Hg.), *Canonical Delicts Involving Sexual Misconduct and Dismissal from the Clerical State*, Washington, D. C. 1995.

<sup>20</sup> Zum Beispiel die Erzdiözesen von Los Angeles, Kalifornien und von Saint Paul-Minneapolis, Minnesota und die Diözesen von Lafayette, Indiana und von Las Vegas, Nevada.

<sup>21</sup> Homepage der United States Conference of Catholic Bishops im Internet: [www.usccb.org/ocyp/charter.htm](http://www.usccb.org/ocyp/charter.htm). Siehe hierzu jetzt auch: United States Conference of Catholic Bishops (Hg.), *Report on the Implementation of the Charter for the Protection of Children and Young People*, Washington, D.C. 2004. Der Bericht findet sich auch auf der Homepage der United States Conference of Catholic Bishops im Internet: [www.usccb.org/ocyp/audit2003/report.htm](http://www.usccb.org/ocyp/audit2003/report.htm).

<sup>22</sup> Homepage der United States Conference of Catholic Bishops im Internet: [www.usccb.org/bishops/norms.htm](http://www.usccb.org/bishops/norms.htm); bzw. Homepage des Heiligen Stuhls im Internet: [www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cbishops/documents/rc\\_con\\_cbishops\\_doc\\_20021216\\_recognitio-usa\\_en.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_20021216_recognitio-usa_en.html).

<sup>23</sup> Norm 2, Satz 1: „Each diocese/eparchy will have a written policy on the sexual abuse of minors by priests and deacons, as well as by other church personnel.“

<sup>24</sup> Zum Beispiel Norm 2, Satz 2: „This policy is to comply fully with, and is to specify in more detail, the steps to be taken in implementing the requirements of canon law, particularly CIC, canons 1717-1719, and CCEO, canons 1468-1470.“ oder Norm 8 A, Satz 1: „A. In every case involving canonical penalties, the processes provided for in canon law must be observed, and the various provisions of canon law must be considered (cf. *Canonical Delicts Involving Sexual Misconduct and Dismissal from the Clerical State*, 1995; *Letter from the Congregation for the Doctrine of the Faith*, May 18, 2001).“

<sup>25</sup> Canon Law Society of America (Hg.), *Guide to the Implementation of the U.S. Bishops'*

*Essential Norms for Diocesan/Eparchial Policies Dealing with Allegations of Sexual Abuse of Minors by Priests or Deacons*, Washington, D.C. 2003.

<sup>26</sup> Bertram F. Griffin, *The Reassignment of a Cleric Who Has Been Professionally Evaluated and Treated for Sexual Misconduct with Minors: Canonical Considerations*, in: *The Jurist* 51 (1991), 326-339; Peter Cimbalic, *The Identification and Treatment of Sexual Disorders and the Priesthood*, in: *The Jurist* 52 (1992), 598-614; James H. Provost, *Some Canonical Considerations Relative to Clerical Sexual Misconduct*, in: *The Jurist* 52 (1992), 615-641; John P. Beal, *Doing what one can: Canon Law and Clerical Sexual Misconduct*, in: *The Jurist* 52 (1992), 642-683; John B. Hesch, *The Right of the Accused Person to an Advocate in a Penal Trial*, in: *The Jurist* 52 (1991), 723-734; Francis G. Morrissey, *Some Thoughts on Advocacy in Non-Matrimonial Cases*, in: *The Jurist* 53 (1993), 301-318; John P. Beal, *Have Code, Will Travel: Advocacy in the Church of the 1990s*, in: *The Jurist* 53 (1993), 319-343; John S. Grabowski, *Clerical Sexual Misconduct and Early Traditions Regarding the Sixth Commandment*, in: *The Jurist* 55 (1995), 527-591; John Tuohey, *The Correct Interpretation of Canon 1395: The Use of the Sixth Commandment in the Moral Tradition from Trent to the Present Day*, in: *The Jurist* 55 (1995), 592-631; James H. Provost, *Offenses against the Sixth Commandment: Toward a Canonical Analysis of Canon 1395*, in: *The Jurist* 55 (1995), 632-663.

<sup>27</sup> Michael Hughes, *The Presumption of Imputability in Canon 1321 § 3*, in: *Studia Canonica* 21 (1987), 19-36; Jerome E. Paulson, *The Clinical and Canonical Considerations in Cases of Pedophilia: The Bishop's Role*, in: *Studia Canonica* 22 (1988), 77-124; Kenneth E. Fischer, *Respondet superior redux: May a Diocesan Bishop be Vacariously Liable for Intentional Torts of his Priests?*, in: *Studia Canonica* 23 (1989), 119-148; Thomas P. Doyle, *The Canonical Rights of Priests Accused of Sexual Abuse*, in: *Studia Canonica* 24 (1990), 335-382; Francis G. Morrissey, *Procedures to be Applied in Cases of Alleged Sexual Misconduct by a Priest*, in: *Studia Canonica* 26 (1992), 39-73; John P. Beal, *Administrative Leave: Canon 1722 Revisited*, in: *Studia Canonica* 27 (1993), 293-320; Kevin M. McDonough, *„I never knew what you really thought of me“. Evaluation of Pastors and the Issue of Unassignability*, in: *Studia Canonica* 32 (1998), 145-156; Gregory D. Ingels, *Protecting the Right to Privacy when Examining Issues Affecting the Life and Ministry of Clerics and Religious*, in: *Studia Canonica* 34 (2000), 439-466; Francis G. Morrissey, *Addressing the Issue of Clergy Abuse*, in: *Studia Canonica* 35 (2001), 403-420.

<sup>28</sup> Myriam Wijlens, *Kirchenrechtliche Aspekte*, in: Stephen J. Rossetti/Wunibald Müller (Hg.), *Sexueller Mißbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgliche und institutionelle Aspekte*, Mainz 1996, 156-172.

<sup>29</sup> Die Leitlinien finden sich auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz im Internet ([www.dbk.de](http://www.dbk.de)) unter der Rubrik „Schriften“. Sie sind aber z.B. auch abgedruckt im: *Amtsblatt des Bistums Trier* vom 1. Dezember 2002, 244-246 und *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* vom 10. Oktober 2002, 181-184. In der von Andreas Weiß und Stefan Ihli herausgegebenen Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag *Flexibilitas Iuris Canonici*, Frankfurt am Main 2003 sind drei einschlägige Artikel in deutscher Sprache enthalten: 1.) Klaus Lüdicke, *Der Glaubenskongregation vorbehalten - Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls (441-455)*; 2.) Luc De Fleurquin, *Pädophilie* und „episkopein“. Maßnahmen der Bischofskonferenzen von England und Wales sowie von Irland und Schottland (457-476); 3.) Rik Torfs, *Die Entlassung aus dem Klerikerstand (476-497)*. Auf der von Ludger Müller, Sabine Demel, Libero Gerosa, Alfred E. Hierold und Peter Krämer vom 7. bis 9. März 2004 an der Universität Bamberg organisierten kirchenrechtlichen Tagung „Strafrecht in einer Kirche der Liebe - Notwendigkeit oder Widerspruch?“ beschäftigt sich ein Arbeitskreis unter der Leitung von Alfred E. Hierold mit dem Thema „Pädophilie: kirchlicher Schutz für Opfer und Beschuldigte“.

<sup>30</sup> Homepage der Erzdiözese Bamberg im Internet: [www.eo-bamberg.de/eob/opencms/show\\_nachricht.html?f\\_newsitem\\_id=2827&f\\_action=show](http://www.eo-bamberg.de/eob/opencms/show_nachricht.html?f_newsitem_id=2827&f_action=show) und [www.eobamberg.de/eob/opencms/show\\_nachricht.html?f\\_newsitem\\_id=2826&f\\_action=show](http://www.eobamberg.de/eob/opencms/show_nachricht.html?f_newsitem_id=2826&f_action=show).

<sup>31</sup> Amtsblatt des Bistums Limburg vom 1. April 2003, 147-148 und Homepage der Diözese Limburg im Internet: [www.bistumlimburg.de/index.php?page=000-009-001-000&eid=8353&type=theme](http://www.bistumlimburg.de/index.php?page=000-009-001-000&eid=8353&type=theme).

<sup>32</sup> Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10. Oktober 2002, 185-188 und Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Internet: [www.drs.de/\\_Module/News\\_Anzeige.asp?NewsID=48&BereichID=7](http://www.drs.de/_Module/News_Anzeige.asp?NewsID=48&BereichID=7).

<sup>33</sup> Kirchliches Amtsblatt des Bistums Trier vom 1. Dezember 2002, S. 247 und Homepage der Diözese Trier im Internet: [www.bistum-trier.de/cgi/editoroffice?\\_SID=fake&\\_modus=suche&\\_bereich=artikel&\\_aktion=detail&idartikel=114604](http://www.bistum-trier.de/cgi/editoroffice?_SID=fake&_modus=suche&_bereich=artikel&_aktion=detail&idartikel=114604); siehe auch im Internet: [www.wochenzeitung.paulinus.de/archiv/0249/bistuma3.htm](http://www.wochenzeitung.paulinus.de/archiv/0249/bistuma3.htm).

<sup>34</sup> „Tatsächlich geht heute von großen Teilen des Weltepiskopats der Wunsch nach einer Verschärfung des Strafrechts zum Beispiel im Fall von Priestern aus, die der Pädophilie schuldig geworden sind ...“ Joseph Cardinal Ratzinger, *Stellungnahme*, in: Stimmen der Zeit 124 (1999), 169-171, hier 170.

<sup>35</sup> Siehe z.B. die im Auftrag der Irischen Bischofskonferenz erstellte und im Dezember 2003 veröffentlichte Studie: Helen Goode/Ciarán O'Boyle/Hannah McGee, *Time to Listen: Confronting Child Sexual Abuse by Catholic Clergy in Ireland*, Dublin 2003.

<sup>36</sup> AAS 93 (2001), 737-739 (vgl. Anm. 8).

<sup>37</sup> L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 29. März 2002, 9-11, hier 11. Auch im Internet auf der Homepage des Heiligen Stuhls: [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/letters/2002/documents/hf\\_jp-ii\\_let\\_20020321\\_priests-holy-thursday\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/2002/documents/hf_jp-ii_let_20020321_priests-holy-thursday_ge.html).

## Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht

Rik Torfs

In den letzten Jahren hat der Kindesmissbrauch durch Priester die römisch-katholische Kirche in eine sehr ernste Krise gestürzt. Die Gründe für dieses abstoßende Verhalten sind in diesem Heft von verschiedenen Autoren eingehend analysiert worden. Ich persönlich möchte hier den rechtlichen Gesichtspunkt einbringen. Mit „rechtlich“ meine ich Recht ganz allgemein, nicht nur im kanonischen Sinne.

In Sachen Kindesmissbrauch war das Kirchenrecht, ohne Anstoß von außen und als separate Disziplin, nicht in der Lage, zufriedenstellende Antworten auf das